

Einladung

**zur Mitgliederversammlung am Freitag, dem 8. Januar 2021, um 9.30 Uhr,
im „Silbersaal“ auf dem Ausstellungsgelände der Messe Dortmund.
Sofern es die Behandlung der Tagesordnung erfordert, wird die
Mitgliederversammlung spätestens binnen einer Woche fortgesetzt.**

Tagesordnung

A. Entscheidung darüber, ob Dringlichkeitsanträge als solche zu behandeln und auf die Tagesordnung zu setzen sind

B. Berichte

1. Bericht des Präsidiums über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2019/2020
 - a) Bericht des Arbeitskreises Zukunft
2. Bericht des Wirtschaftsprüfers über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2019/2020
3. Bericht der Verbandsprüfer über das Geschäftsjahr und den Jahresabschluss 2019/2020

C. Beschlussfassungen

Beschlussfassung über die Genehmigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums betreffend das Geschäftsjahr 2019/2020

D. Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr 2020/2021

E. Beschlussfassung über die Änderung des Mitgliederbeitrages

1. Anträge des Präsidiums

Antrag des Präsidiums auf Erhöhung des Mitgliederbeitrages wie folgt:

1. Der Grundbeitrag wird von 12,00 € jährlich auf 24,00 € erhöht.
2. Der Beitrag für jeden abgenommenen Brieftaubenring (Ringbeitrag) wird von derzeit 0,25 € pro Ring auf 0,50 € pro Ring erhöht.

Begründung:

Die Beitragserhöhung ist aufgrund sinkender Mitgliederzahlen und gleichzeitigem Anstieg des Preisniveaus zur Sicherstellung der finanziellen Grundlagen des Verbandes erforderlich. Die Beitragserhöhung gilt bereits für das Reisejahr 2021. Die Erhöhung des Ringbeitrags gilt ab 2021 für die Bestellung des Ringjahrgangs 2022.

F. Wahl der Verbandsprüfer für den nächsten Jahresabschluss

G. Turnusmäßige Wahlen

1. Wahl des Ständigen Sportausschusses
2. Nachwahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Organisationskommission

H. Anträge

I. Antrag des Präsidiums auf Ernennung von Ehrenmitgliedern

II. Anträge auf Änderung der Verbandsatzung

Bisherige Fassung:

Antrag auf Änderung wie folgt:

a) Antrag auf Einführung einer passiven Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft, Ehrenpräsidenten, Erlöschen von Ansprüchen

[...]

II. 1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die einer bei dem Verband registrierten Reisevereinigung angehören. Die Mitgliedschaft beginnt und endet wie die Mitgliedschaft in der Reisevereinigung.

[...]

II. 1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind natürliche Personen, die einer beim Verband registrierten Reisevereinigung angehören. Die Mitgliedschaft beginnt und endet wie die Mitgliedschaft in der Reisevereinigung.

<p>2. Jedes ordentliche Mitglied kann Mitglied nur in einer Reisevereinigung sein.</p> <p>3. Jedes ordentliche Mitglied muss einem Verein seiner Reisevereinigung angehören.</p> <p>4. Das Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft im Verband hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Organisationen des Verbandes zur Folge.</p> <p>5. Tritt ein ordentliches Verbandsmitglied aus seiner Reisevereinigung aus, so erlischt die Mitgliedschaft im Verband, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten erneut die Mitgliedschaft in einer Reisevereinigung erwirbt.</p>	<p>2. Jedes ordentliche Mitglied kann Mitglied nur in einer Reisevereinigung sein.</p> <p>3. Jedes ordentliche Mitglied muss einem Verein seiner Reisevereinigung angehören.</p> <p>4. Der Verband hat als ordentliche Mitglieder aktive und passive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder. Die Art der ordentlichen Mitgliedschaft als aktiv oder passiv entspricht der Art der Mitgliedschaft in der Reisevereinigung. Passive Mitglieder nehmen nicht an Distanzflügen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nr. 1 teil; sie sind nicht auszeichnungsberechtigt im Sinne der Sportlichen Vergabebedingungen. Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben.</p> <p><i>(Nr. 4 wird Nr. 5)</i></p> <p><i>(Nr. 5 wird Nr. 6)</i></p>
--	--

§ 11 Pflichten der Mitglieder

<p>I. 1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied ist beitragspflichtig.</p> <p>2. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird als jährlicher Grundbeitrag sowie als jährlicher Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring erhoben.</p> <p>3. Ordentliche Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das Alter von 18 Jahren noch nicht vollendet haben (Jugendliche), zahlen den halben Grundbeitrag sowie den Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring.</p> <p>4. Jedes Fördermitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Der Beitrag wird als jährlicher Grundbeitrag erhoben. Die Entrichtung des Beitrags an den Verband begründet keinen Anspruch des Fördermitglieds auf eine bestimmte Verwendung seines Beitrags.</p> <p>[...]</p>	<p>I. 1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes fördernde Mitglied ist beitragspflichtig.</p> <p>2. Der Beitrag für ordentliche Mitglieder wird als jährlicher Grundbeitrag sowie als jährlicher Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring erhoben.</p> <p>3. Passive Mitglieder im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 bis 3 zahlen einen reduzierten Grundbeitrag sowie den Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring.</p> <p>4. Jugendliche Mitglieder im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 4 Satz 1 und 4 zahlen den halben Grundbeitrag sowie den Beitrag für jeden bestellten Brieftaubenring.</p> <p><i>(Nr. 4 wird Nr. 5)</i></p> <p>[...]</p>
--	---

VI. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verband über seinen Verein, seine Reisevereinigung sowie seinen Regionalverband die folgenden persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen: Name (Vor- und Nachname), Geburts-Datum, Adresse (Straßenanschrift), Telefonnummer, Telefax (wenn vorhanden), E-Mail (wenn vorhanden), Mitgliedsnummer, Anzahl Tauben, Zeitungsbezieher (ja/nein), Schlaggemeinschaft (01,02 usw.), Schlag-Koordinaten sowie Funktionen. Näheres zur Mitgliederverwaltung regelt das Präsidium.

VI. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, dem Verband über seinen Verein, seine Reisevereinigung sowie seinen Regionalverband die folgenden persönlichen Daten **über die Mitglieder-Online-Verwaltung** zur Verfügung zu stellen: Name (Vor- und Nachname), Geburts-Datum, Adresse (Straßenanschrift), Telefonnummer, Telefax (wenn vorhanden), E-Mail (wenn vorhanden), Mitgliedsnummer, Anzahl Tauben, Zeitungsbezieher (ja/nein), Schlaggemeinschaft (01,02 usw.), Schlag-Koordinaten, **Status: aktiv / passiv** sowie Funktionen. Näheres zur Mitgliederverwaltung regelt das Präsidium.

Begründung:

Für die Bewältigung seiner vielfachen Aufgaben benötigt der Verband stabile Beitragseinnahmen. Neben der ordentlichen aktiven Mitgliedschaft möchte das Präsidium den Verbandsmitgliedern daher ab 2021 die Möglichkeit bieten, dem Brieffaubenwesen durch eine passive Mitgliedschaft treu zu bleiben.

b) § 16 Mitgliederversammlung

[...]
 III. 1. Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Vertretern der Regionalverbände und den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zusammen.
 2. Vertreter der Regionalverbände sind deren Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
 3. Jeder Regionalverband hat für jeweils angefangene 400 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Schluss des letzten Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung.
 4. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
 5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung an die Regionalverbände, die Mitglieder des Präsidiums und die Preisrichtervereinigung, bei ordentlichen Mitgliederversammlungen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 [...]

[...]
 III. 1. Mitgliederversammlungen setzen sich aus den Vertretern der Regionalverbände und den Mitgliedern des Präsidiums sowie dem Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zusammen.
 2. Vertreter der Regionalverbände sind deren Vorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter.
 3. Jeder Regionalverband hat für jeweils angefangene 400 Mitglieder eine Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Schluss des letzten Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung.
 4. Eine uneinheitliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.
5. Kann die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden, kann an ihrer Stelle eine digitale Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
 (Nr. 5 wird Nr. 6)
 [...]

Begründung:

Aufgrund der Pandemie-Situation, hervorgerufen durch den Ausbruch von Covid-19, ist es erforderlich, für derartige Ausnahmesituationen eine satzungsmäßige Absicherung zu haben, die Mitgliederversammlung durchführen zu können. Das Präsidium möchte so die Durchführbarkeit auch in Ausnahmesituationen sicherstellen.

2. Antrag des Regionalverbandes 700 Württemberg-Mitte

Die konkreten Aufgabenstellungen und der Tätigkeitsbereiche des ständigen Sportausschusses ist analog der Kommissionen FSK (§26 RO), der KKB (§2b RO), Organisation (§10 Verbandssatzung) oder der ROK (Reiseordnung), in den Statuten des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter fest zu schreiben.

Die Aufgabenstellung und der Tätigkeitsbereich den es niederzuschreiben gilt, soll durch das Präsidium mit dem Sportausschuss erörtert werden und in der nächsten Mitgliederversammlung entsprechend festgelegt werden.

Begründung:

Für die Kommissionen ist die Aufgabenstellung und der Tätigkeitsbereich klar in den Statuten definiert. Für den Sportausschuss nicht. In den Statuten steht nur, dass der Sportausschuss die Mitgliederversammlung vorbereitet, was aber nicht so gelebt wird. Eigentliche Aufgaben die aus Sicht des derzeitigen Sportausschusses in diesem Gremium beraten werden müssten, werden oftmals auf Präsidiumsebene entschieden ohne dass der Sportausschuss bei sportlichen Fragen einbezogen wird, siehe aktuelle Umfragen oder Corona-Ersatzmeisterschaft etc... Aus Sicht des Sportausschusses reicht es nicht, wenn allein der Vorsitzende des Sportausschusses als Präsidialmitglied einbezogen wird.

Es ist erstaunlich wie weit die Erwartungshaltung einiger Regionalverbandsvorsitzender von den realen Möglichkeiten und tatsächlichen Aufgabenstellungen des Sportausschusses abweicht. Deshalb ist es notwendig, zum Schutz aller Beteiligten, dass die grundsätzlichen Aufgaben und Tätigkeiten des ständigen Sportausschusses klar definiert werden, damit dieses Gremium sich freier und effektiver entfalten kann.

Ersatzantrag

Auflösung des Gremiums „ständiger Sportausschuss“ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter.

Begründung:

Sollten die Aufgaben und Tätigkeiten des ständigen Sportausschuss nicht definiert werden bzw. nicht definiert werden können, ist dieser hinfällig und sollte aufgelöst werden. Es wird kein Gremium im Verband Deutscher Brieftaubenzüchter benötigt das gefangen im eigenen Korsett einer Untätigkeit verweilen muss. Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter braucht kein Gremium für sportliche Fragen, welches nicht steuernd und lenkend in der Beratung und Durchführung wichtiger Sportlicher Entscheidungen mitwirken kann. Dies kann dann (weiterhin) auf Präsidiumsebene geschehen.

3. Antrag des Regionalverbandes 414 Unterer Niederrhein

Hiermit stellt der RegV414 den Antrag auf Anpassung des § 10 der Verbandssatzung dahin gehend, dass die Entscheidung über RegV Wechsel von der Orga vorbereitet werden, aber vom Präsidium getroffen werden muss.

Begründung:

Der Wechsel von Einzelmitgliedern oder Organisationen des Verbandes trifft den abgebenden RegV in seiner Existenz. Die Zustimmung bedarf daher eines höheren Gremiums und darf nicht das Ergebnis von Garagengesprächen sein.

4. Antrag des Regionalverbandes 410 Ems-Vechte-Dinkel

Hiermit stellt der Regionalverband 410 den Antrag, dass bei jeglichen Wahlen zu Kommissionen und Ausschüssen die vorgeschlagenen Kandidaten sich dem Wahlgremium vorstellen. Folgende Inhalte sind dabei anzusprechen 1. Vorstellung der Person, 2. Vorstellung wie Taubensport persönlich gelebt wird und 3. welche Motivation/welches Ziel der Kandidat hat. Dieses ist im § 19 (Kommissionen) Abs. 2 als Nr. 4 neu aufzunehmen.

Begründung:

In Anlage 2 a zur Wahl des Präsidiums ist in § 2 Nr. 1 Abs. 2 beschrieben, dass ein Kandidat die Gelegenheit hat, sich zur Kandidatur zu äußern. Dies wird in der Regel auch wahrgenommen und damit können sich die Mitglieder der Versammlung ein Bild über den Kandidaten machen.

Dies fehlt bei der Wahl der Kandidaten für Kommissionen und Ausschüssen häufig. Hier hatten die Versammlungsmglieder nicht die Möglichkeit sich ein Bild von den Kandidaten zu machen. Die Vorstellung der eigenen Person soll dabei verpflichtend sein.

III. Anträge auf Änderung der Reiseordnung

Anträge des Präsidiums

Bisherige Fassung:	Antrag auf Änderung wie folgt:
a) § 2 b Auflassplätze	
I. Preisflüge innerhalb Deutschlands müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.	I. Preisflüge müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.

<p>II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflüsse legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.</p> <p>III. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Veranstalters, 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte), 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit, 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen), 5. die Zahl der transportierten Tauben, 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz. <p>IV. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist.</p>	<p>II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieftaubenauflüsse legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.</p> <p>III. Werden die Tauben von einem Auflassplatz im Ausland aufgelassen, so gelten die Regeln des jeweiligen ausländischen Verbandes. Etwaig benötigte Auflasspapiere, sind auf Verlangen vorzuzeigen und aufzubewahren.</p> <p>IV. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Veranstalters, 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte), 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit, 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen), 5. die Zahl der transportierten Tauben, 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz. 7. die unterschriebenen Auflasspapiere, sofern dies von dem ausländischen Verband verlangt wird, in dem die Tauben aufgelassen wurden. Diese sind nach Rückkehr der Fahrer den Flugunterlagen beizufügen. <p><i>(Absatz 4 wird Absatz 5)</i></p>
--	--

Begründung:

Ab dem Reisejahr 2021 wird den Flugveranstaltern und Preislistenherstellern eine Datenbank mit allen Auflassorten innerhalb wie außerhalb Deutschlands zur Verfügung gestellt. Künftig sollen nur noch anhand der Daten dieser Datenbank Preislisten erstellt werden dürfen. Somit ist auch der § 2b Absatz 1. der Reiseordnung entsprechend anzupassen. Da sich die Auflassplätze und die zugehörigen Informationen auch während der Saison laufend ändern, ist es zeitgemäß die jeweils aktuelle Liste der zertifizierten Auflassplätze im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr wie bisher in der Folge 9 der „Brieftaube“.

Einige ausländische Verbände verlangen die vorherige Anmeldung von Flügen in ihrem Land. Diese Anmeldung wird mit dem Erteilen von Auflasspapieren dokumentiert. Diese sind auf Verlangen vorzuzeigen und von der Kontaktperson vor Ort zu unterschreiben. Da es immer wieder zu Differenzen bei diesen Papieren kommt, scheint es angebracht zu sein, dass diese Papiere den Auflassprotokollen beizufügen sind.

b) § 4 Preisflugteilnehmer

<p>I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen.</p>	<p>I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen. Nimmt ein Verbandsmitglied an Preisflügen teil, so gilt es als aktives Mitglied.</p>
--	--

Begründung:

Durch die in der Satzung festgelegte Unterscheidung von passiven und aktiven Mitgliedern des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter, ist es notwendig, den Anspruch auf verbandliche Auszeichnungen klar zu definieren. Nur Sportfreunde, die den Sport aktiv ausüben, sich also an Distanzflügen beteiligen, können Anspruch auf die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen haben.

c) § 5 Zugelassene Tauben

<p>I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die</p> <p>a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines ausländischen Brieftaubenverbandes tragen, [...]</p>	<p>I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die</p> <p>a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines dem FCI angeschlossen ausländischen Brieftaubenverbandes tragen, [...]</p>
--	---

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Reiseordnung, um die vorher bestehende Diskrepanz zur Formulierung der Verbandssatzung auszugleichen.

d) §§ 10 und 11, sowie 13 - 18 b

Das Präsidium beantragt die vorgenannten Paragraphen aus der Reiseordnung zu nehmen und dieser als Anlage 1 zu veröffentlichen. Es wird zudem beantragt, die Zählung der übrigen Paragraphen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Das Konstatieren mit mechanischen Uhren und Computeruhren in den Reisevereinigen nimmt immer weiter ab und dürfte flächendeckend in Deutschland nicht mehr üblich sein. Um die Freiheit der Konstatiermethode zu wahren, beantragt das Präsidium daher, die oben genannten Paragraphen als Anlage der Reiseordnung bestehen zu lassen, sie jedoch nicht mehr als festen Bestandteil zu sehen. Die Anpassung der Nummerierung dient ausschließlich der Lesbarkeit der Reiseordnung.

e) § 9 Einsatzstellen und Uhrenstellen

<p>I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle und eine Hauptuhrenstelle haben.</p> <p>II. Die Reisevereinigen können Nebenstellen (Nebeneinsatz- und Nebenuhrenstellen) einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.</p> <p>III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen und Uhrenstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.</p> <p>IV. Die Reisevereinigen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.</p>	<h3>§ 9 Einsatzstellen</h3> <p>I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle haben.</p> <p>II. Die Reisevereinigen können Nebeneinsatzstellen einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.</p> <p>III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.</p> <p>IV. Die Reisevereinigen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.</p> <p>V. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.</p>
---	---

Begründung:

Durch die Anpassung der Reiseordnung hinsichtlich des Konstatierens mit mechanischen Uhren und Computeruhren wird auch eine Anpassung des Paragraphen 9 notwendig, da es flächendeckend kaum mehr Haupt- oder Neben-Uhren-Stellen geben dürfte.

f) § 12 Transport

<p>I. Bestimmungen zur Regelung des Transports von Brieftauben, insbesondere des Transports zur Durchführung von Distanzflügen, enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Transportordnung. Diese Transportordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.</p> <p>II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.</p> <p>III. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.</p> <p>IV. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.</p> <p>V. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Der Verband schließt aus diesem Grund in der Form eines Rahmenvertrags mit einem Telematik-Dienstleister einen entsprechenden Mietvertrag über den Gebrauch der notwendigen Hard- und Software. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.</p> <p>VI. Der Transport der Tauben ist mit dem in Absatz 5 genannten GPS-Gerät bis zum Auflauf der Tauben lückenlos zu dokumentieren.</p>	<p>I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Den Brieftauben ist folgende Mindestfläche je Tier beim Transport zur Verfügung zu stellen: 350 cm². Bei höheren Temperaturen beträgt die Mindestfläche je Tier: 400 cm². In beiden Fällen kommt es nicht auf die Tierkategorie (Alt- oder Jungtaube) sowie die Beförderungsdauer an.</p> <p>II. Bei Alttierflügen sind Männchen und Weibchen in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen.</p> <p>III. Fahrzeuge zum Transport von Brieftauben müssen folgenden technischen Mindestanforderungen genügen:</p> <p>a) Sie müssen amtlich zugelassen, versichert und transportsicher im Sinne der StVO sein,</p> <p>b) es muss eine automatische Frischluftversorgung durch spezielle Lüfter oder spezielle Belüftungsmöglichkeiten durch Fahrtwind gewährleistet sein. Die Lüfter müssen auch bei nicht laufendem Fahrzeugmotor über Batteriebetrieb funktionieren (Zwangslüftung),</p> <p>c) wetterabhängig muss eine Querlüftung bei Standzeiten möglich sein (Öffnen der Rollläden),</p> <p>d) es muss eine natürliche Belichtung (etwa durch Plexiglasplatten) ermöglicht werden. Es muss eine batteriebetriebene Innenbeleuchtung (Empfehlung: LED-Beleuchtung) vorhanden sein,</p> <p>e) es muss ein kapazitätsgerechter Wasserbehälter betriebsbereit vorhanden sein,</p> <p>f) es muss ein angemessenes Abflusssystem zur schnellen Entleerung der Wasserrinnen nach jedem Tränken installiert sein,</p> <p>g) betriebsbereite Tränkenanlagen für alle Transportboxen müssen vorhanden sein,</p> <p>IV. Folgende Maßnahmen sind beim Transport von Brieftauben ebenfalls zu beachten:</p> <p>a) Die Beförderung ist bei höheren Temperaturen in kühlere Tages- und Nachtzeiten zu verlegen,</p> <p>b) Personen, die Brieftauben aus mehreren (Neben-)Einsatzstellen befördern, haben zwei Stunden nach dem Beginn des Einsetzens am Einsatzort oder spätestens an jeder vierten (Neben-) Einsatzstelle eine Pause von mindestens 30 Minuten einzulegen. Die transportierten Brieftauben sind in dieser Zeit mit Wasser zu versorgen.</p>
---	---

c) Bei einer voraussichtlichen Beförderungsdauer (von der letzten Einsatzstelle zum Auflassort) von mehr als 6 Stunden, ist eine Pause zum Tränken einzulegen. Diese Pause soll möglichst zwischen 4 und 4,5 Stunden der Transportzeit eingelegt werden. In dieser Zeit müssen alle Tauben im Transportfahrzeug mit Wasser versorgt werden. Die Standzeit nach dem Befüllen der letzten Tränke hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Sollte diese Zeit zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr fallen, sind die Tauben nach Möglichkeit bis 21.30 Uhr zu tränken.

d) Während der Beförderung ist im Kabinenexpress für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

e) Nach Ankunft des Transportfahrzeugs am Bestimmungsort

- sind alle Rollläden des Fahrzeugs zu öffnen;
- ist die Tür des Transportfahrzeugs zu öffnen, jedoch so zu sichern, dass den Tieren Verletzungen und Leiden (etwa durch natürliche Feinde) erspart werden;
- sind alle Tauben zu tränken, wobei das Wasser in den Tränken verbleibt;
- nach Sonnenaufgang sind die Tauben nochmals zu tränken.

f) Bei Beförderungen von mehr als 24 Stunden (also bei zwei Übernachtungen) sind die transportierten Brieftauben mit qualitativ und quantitativ angemessenem Futter zu versorgen; nach dem Füttern sind die Tauben nochmals zu tränken.

g) Die Ankunft am Auflassort muss wenigstens eine Stunde pro 100 km mittlere Entfernung, mindestens jedoch 2 Stunden vor geplanter Auflasszeit erfolgen.

h) Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer sind einzuhalten.

IV. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.

V. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.

VI. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.

VII. Der Transport der Tauben ist mit dem in Absatz 6 genannten GPS-Gerät bis zum Auflass der Tauben lückenlos zu dokumentieren.

Begründung:

Als Folge diverser Unterredungen mit Mitarbeitern unterschiedlicher Veterinärämter, aber auch vor dem Hintergrund der im April 2021 in Kraft tretenden EU-Verordnung 2020/688 sieht das Präsidium derzeit davon ab, eine detaillierte Transportordnung zur Abstimmung zu stellen. Da wesentliche Aspekte des Transports von Brieftauben dennoch geregelt werden müssen, um im Sinne des Tierschutzes zu handeln, wird die oben stehende Änderung des Paragraphen 12 beantragt.

g) § 19 Elektronische Konstatiersysteme

<p>I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Die Ordnungsrahmen sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.</p> <p>II. Elektronische Konstatiersysteme können in einer Reisevereinigung nur verwendet, wenn die Verwender den finanziellen Aufwand dafür tragen.</p> <p>III. Darf ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung elektronisch konstatieren, so ist ihm dies auch auf Gemeinschafts-, Regional- und Nationalflügen gestattet.</p> <p>IV. Kein Verbandsmitglied kann gezwungen werden, ein elektronisches Konstatiersystem zu benutzen.</p> <p>V. Bei der Verwendung von elektronischen Konstatiersystemen gelten an Stelle der Bestimmungen des § 10, des § 11 Abs. 2 bis 4 sowie der §§ 13 bis 18 b die nachstehenden Regelungen.</p> <p>VI. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte andererseits müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.</p> <p>VII. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsringnummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen; Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.</p>	<p>I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zulassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Die Ordnungsrahmen sind auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.</p> <p><i>(Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.)</i></p> <p><i>(Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.)</i></p> <p><i>(Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.)</i></p> <p><i>(Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.)</i></p> <p>II. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.</p> <p>III. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsringnummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen. Zuordnungen sind auch nach Beginn der Reise möglich, wenn die Taube verspätet heimgekehrt ist und daher nicht früher zugeordnet werden konnte. Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.</p>
---	--

- VIII. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- IX. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 8 gilt entsprechend.
- X. Die Bediengeräte müssen - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt - vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
- XI. Die Tauben dürfen nicht von dem Teilnehmer selbst oder von einer der in § 11 Abs. 5 genannten Personen über die Einsatzstellenantenne geführt werden. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- XII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
- IV. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
- V. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
- VI. Die Bediengeräte müssen - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt - vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
- VII. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.** Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
- VIII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.

XIII. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).

XIV. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.

XV. Für Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gelten die Anforderungen des § 16 Abs. 2.

XVI. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 15 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Abs. 10: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.

- Abs. 13: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 13 und 14 uneingeschränkt.

- Abs. 14: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 14 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 24.

IX. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).

X. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.

XI. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.

XII. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 11 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- Abs. 6: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.

- Abs. 9: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 uneingeschränkt.

- Abs. 10: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 10 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 16.

XIII. Den Gebrauch von und das Konstatieren mit mechanischen und Computeruhren regelt die Anlage 1 der Reiseordnung. Diese ist im Internet abrufbar.

Begründung:

Durch die Anpassung der Reiseordnung hinsichtlich des Konstatierens mit mechanischen Uhren und Computeruhren wird auch eine Anpassung des Paragraphen 19 notwendig, der in einigen Teilen auf die herausgenommenen oben genannten Paragraphen verwiesen hat. Im neuen Absatz 3 soll zudem auch das nachträgliche Zuordnen von elektronischen Ringen erlaubt werden, wenn Tauben verspätet oder ohne Elektronik-Ring heimkehren. Die Formulierung berücksichtigt bereits die neue Zählung der Reiseordnung.

h) § 20 Preise

<p>II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauflaufzeit (Zeit zur Konstatierung) zur Gesamtumlauflaufzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so werden die dem Uhrenstreifen ausgewiesenen Konstatierzeiten der Preisermittlung zugrunde gelegt. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der Schlagkoordinaten und Koordinaten der Auflassorte sind die Online-Dienste „Google Earth“ und „Google Maps“ nach WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) zugelassen. Verantwortlich für die Erfassung und Durchführung ist der Regionalverband in Zusammenarbeit mit der Reisevereinigung, namentlich dem jeweiligen Reisevereinigungs-Vorsitzenden.</p>	<p>II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauflaufzeit (Zeit zur Konstatierung) zur Gesamtumlauflaufzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz abzuziehen. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der Schlagkoordinaten und Koordinaten der Auflassorte sind die Online-Dienste „Google Earth“ und „Google Maps“ nach WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) zugelassen. Verantwortlich für die Erfassung und Durchführung ist der Regionalverband in Zusammenarbeit mit der Reisevereinigung, namentlich dem jeweiligen Reisevereinigungs-Vorsitzenden.</p>
---	---

Begründung:

Die Änderung des Satzes 5 dient als Angleichung zum Satz 4. Sie dient als Anpassung an das heute übliche Konstatieren mit elektronischen Konstatiersystemen.

IV. Anträge auf Änderung der Sportlichen Vergabebedingungen

1. Anträge des Präsidiums

Bisherige Fassung:	Antrag auf Änderung wie folgt:
--------------------	--------------------------------

a) § 1 Teilnahmeberechtigung

<p>Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.</p>	<p>Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden, die den Sport aktiv ausüben. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.</p>
---	---

Begründung:

Durch die in der Satzung festgelegte Unterscheidung von passiven und aktiven Mitgliedern des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter, ist es notwendig, den Anspruch auf verbandliche Auszeichnungen klar zu definieren. Nur Sportfreunde, die den Sport aktiv ausüben, sich also an Distanzflügen beteiligen, können Anspruch auf die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen haben.

b) § 2 Begriffsbestimmungen

10. „RV-Verbandsliste“ eine Preisliste, die zu einem Flug erstellt wird, an dem sich Flugteilnehmer jeweils nur mit max. 30 Tauben beteiligen dürfen (Preisliste im Sinne des § 21 Abs. 2 Nr. 3 der Reiseordnung).	<i>(Absatz 10 wird ersatzlos gestrichen.)</i>
--	---

Begründung:

Die Begriffsbestimmung in Absatz 10 bezog sich auf die bereits 2019 abgeschaffte „Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes für Jungtauben“. Es handelt sich daher lediglich um eine redaktionelle Anpassung der Sportlichen Vergabebedingungen.

c) § 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

<p>b)[...] Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 21.08.2020 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 09.10.2020 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieffaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.</p>	<p>b)[...] Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 20.08.2021 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 08.10.2021 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieffaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.</p>
--	--

Begründung:

Bei der Anpassung der Daten handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Jahr 2021.

d) § 11 Wertungszeitraum

<p>a) Alttierreise Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 18.04.2020 bis 03.08.2020 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.</p> <p>b) Jungtierreise Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 04.07.2020 bis 21.09.2020 durchgeführt wurden.</p>	<p>a) Alttierreise Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 17.04.2021 bis 02.08.2021 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.</p> <p>b) Jungtierreise Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 03.07.2021 bis 20.09.2021 durchgeführt wurden.</p>
--	--

Begründung:

Bei der Anpassung der Daten handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an das Jahr 2021.

e) § 19 Nationalflüge

<p>[...]</p> <p>b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km („kleiner“ Nationalflug) und 600 km („großer“ Nationalflug) vorgeschrieben. Bei der Mindestentfernung gilt nur dann die mittlere Entfernung, wenn Reisevereinigungen oder Regionalverbände an dem Nationalflug geschlossen teilnehmen. Anderenfalls gilt Einzelschlagvermessung.</p> <p>c) Es findet eine Zoneneinteilung von jeweils 100 km statt, bei den „kleinen“ Nationalflügen ab 500 km und bei den „großen“ Nationalflügen ab 600 km. Die erforderliche Mindestzahl von gesetzten Tauben beträgt pro Zone 150. Wird in einer Zone diese erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, werden diese Tauben, wenn möglich, der Zone mit der geringeren Entfernung, ansonsten der Zone mit der höheren Entfernung zugeordnet. Des Weiteren wird eine Zone in mehrere Sektoren eingeteilt. Entscheidungen zur Zonen- und Sektoreneinteilung sowie Zuordnung trifft der Ständige Sportausschuss.</p> <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <p>b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km („kleiner“ Nationalflug) und 600 km („großer Nationalflug“) Einzelschlagvermessung vorgeschrieben. Nimmt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband an einem Nationalflug geschlossen teil, gilt für die RV bzw. für den Regionalverband die mittlere Entfernung der Regionalverbandsliste als höchste Preisliste für Verbandsmeisterschaften. Nimmt eine RV bzw. ein Regionalverband geschlossen an einem Nationalflug teil, können Züchter aus dieser RV bzw. aus diesem Regionalverband, die die jeweilige Mindesteinzelschlagvermessung für einen „kleinen“ oder „großen“ Nationalflug nicht erfüllen, nicht am Nationalflug teilnehmen. Diese Züchter werden dann nur in der jeweiligen RV- oder Regionalverbandsliste gelistet.</p> <p>c) Es findet eine Zoneneinteilung statt. Des Weiteren wird eine Zone in mehrere Sektoren eingeteilt. Entscheidungen zur Zonen- und Sektoreneinteilung sowie Zuordnung trifft der Ständige Sportausschuss gemeinsam mit dem für den einzelnen Nationalflug zur Durchführung beauftragten Dritten. Die erforderliche Mindestzahl beträgt 150 Tauben pro Zone. Wird in einer Zone diese erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, werden diese Tauben, wenn möglich, der Zone mit der geringeren Entfernung, ansonsten der Zone mit der höheren Entfernung zugeordnet.</p> <p>[...]</p>
---	--

Begründung:

Die Mitglieder des Ständigen Sportausschusses haben sich in mehreren Skype-Sitzungen mit dieser Thematik beschäftigt. Für die Teilnahme an einem Nationalflug soll immer die Einzelschlagvermessung gültig sein, da wir bereits in den Begriffen „kleiner“ und „großer“ Nationalflug Kilometervorgaben definiert haben. Nimmt eine RV bzw. ein Regionalverband geschlossen an einem Nationalflug teil, soll zukünftig für die RVen bzw. die Regionalverbände die Regionalverbandsliste als höchste Wertungsliste zur Ermittlung der mittlern Entfernung für Verbandsauszeichnungen (Verbandsmeisterschaften und Medaillen) gelten. Wird hier wie - zur Zeit gültig - jedoch die Nationalliste herangezogen, kann somit die betreffende RV bzw. der betreffende Regionalverband Verbandsehrungen erhalten (die RV die Goldmedaille) ohne einen 600 km oder zweiten 500 km-Flug durchzuführen. Auf Grund der sportlichen Gleichberechtigung finden wir dies nicht richtig. Bei den Zoneneinteilungen haben wir auf die KM-Vorgaben verzichtet, da je nach Nationalflug und entsprechender Beteiligung eine Zonenaufteilung mit weniger oder mehr als 100 km sinnvoll ist. Mit der bisherigen Vorgabe von 100 km ergibt sich hier kein Handlungsspielraum.

f) § 20 b Deutsche Ladies League

<p>c) Gewertet werden die in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft und in § 18 Buchst. b und c für die Verbands-Jährigen-Meisterschaft verlangten Wertungsflüge.</p>	<p>c) Gewertet werden die in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.</p>
--	--

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung, da sich die Wertungsflüge der Deutschen Verbandsmeisterschaft und der Verbands-Jährigen-Meisterschaft in der Durchführung des 600 Kilometer-Fluges unterscheiden.

2. Antrag des Regionalverbandes 416 Ems-Werse

§ 10 Zu wertende Preislisten

<p>a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.</p> <p>b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen. [...]</p>	<p>a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen-, Nationalflug- oder überregionale Preislisten herangezogen werden.</p> <p>b) Aus höchstens sechs Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen. [...]</p>
--	---

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

<p>b) Gewertet werden die letzten 5 der durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. [...]</p> <p>e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten. [...]</p>	<p>b) Gewertet werden die letzten 5 durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppen- oder überregionale Regionalverbandsflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. [...]</p> <p>e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie überregionale Regionalverbandslisten. [...]</p>
--	---

§ 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

<p>b) Gewertet werden die letzten 5 der durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen. [...]</p> <p>e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten. [...]</p>	<p>b) Gewertet werden die letzten 5 durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppen- oder überregionale Regionalverbandsflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.</p> <p>e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten, Regionalverbandsgruppenlisten sowie überregionale Regionalverbandslisten. [...]</p>
--	---

§ 19 Nationalflüge

<p>b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km („kleiner“ Nationalflug) und 600 km („großer“ Nationalflug) vorgeschrieben. Bei der Mindestentfernung gilt nur dann die mittlere Entfernung, wenn Reisevereinigungen oder Regionalverbände an dem Nationalflug geschlossen teilnehmen. Anderenfalls gilt Einzelschlagvermessung.</p>	<p>b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km („kleiner“ Nationalflug) und 600 km („großer“ Nationalflug) vorgeschrieben. Bei der Mindestentfernung gilt nur dann die mittlere Entfernung, wenn Reisevereinigungen oder Regionalverbände an dem Nationalflug geschlossen teilnehmen. Anderenfalls gilt Einzelschlagvermessung. Mindestens zwei Regionalverbände können einen Nationalflug („kleiner“ Nationalflug sowie „großer“ Nationalflug) bilden. Die Mindestentfernung regelt § 8 der Reiseordnung. Die geplanten Nationalflüge sind formlos bei dem Ständigen Sportausschuss bis zum 31.03. eines jeden Jahres einzureichen.</p>
--	--

Begründung:

Dieser Antrag wird von den folgenden Regionalverbänden unterstützt: 256, 409, 411 und 415.

Aufgrund der immer kleiner werdenden Züchterzahl hat es sich in mehreren Gebieten Deutschlands bewährt, gemeinsam Auflüsse mit mehreren Regionalverbänden zu veranstalten. Da es die Reiseordnung zulässt, dass Regionalverbände Gruppen bilden können, aus denen die jeweiligen As-Punkte verwendet werden können, ist es aus unserer Sicht nur logisch, dass auch mehrere Regionalverbände im nächsten Schritt eine gemeinsame Gruppe bilden können, aus deren Listen die As-Punkte für nationale Meisterschaften verwendet werden können. Auch für die weitere Zukunft des Brieftaubensportes ist es unerlässlich, dass sich Regionalverbände zu gemeinsamen Auflüssen zusammenschließen. Mit den jetzt schon möglichen Flügen kann da eine sehr gute Vorarbeit geleistet werden. Ein weiterer logischer und konsequenter Schritt ist es, dass diese gemeinsamen Auflüsse in die Wertung der Nationalflüge mit aufgenommen werden. Auch für die weitere Zukunft des Brieftaubensportes ist es unerlässlich, dass sich Regionalverbände zu gemeinsamen Auflüssen zusammenschließen. Mit den dann möglichen Nationalflügen kann da eine sehr gute Vorarbeit geleistet werden. Im Sinne des Brieftaubensportes bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

3. Antrag des Regionalverbandes 410 Ems-Vechte-Dinkel

Hiermit stellt der Regionalverband 410 (stellvertretend für den Sportausschuss) folgenden Antrag:

Dass zu den sportlichen Vergabebedingungen ab 2022 durch eine Züchterumfrage mit folgendem Text ein Meinungsbild eingeholt wird. Die Ausgabe der Fragebögen soll beim Einsatzgeschäft zum zweiten Jungtierflug und Abgabe bei Uhrenabgabe des zweiten Jungtierflug (fehlende Bögen können ggf. bei der Uhrenabgabe des folgenden Fluges nachgeholt werden).

Der Text in der Mitgliederbefragung bezüglich der Verbandsmeisterschaften/AS-Tauben soll wie folgt lauten:

Derzeit fordert der Verband für die Vergabe von Meisterschaften eine Mindestentfernung je Flug.

Dieses führte in der Vergangenheit häufig zu Problemen bei den Flugleitern und Ausschluss von Züchtern von den verbandlichen Meisterschaften.

Es gab Wochenenden, da wäre z.B. ein 380 km Flug problemlos gegangen, aber der angesetzte 410 km Flug nicht. An einem anderen Wochenende wäre z.B. statt 320 km auch locker 360 km möglich gewesen usw.

Im Sportausschuss gibt es deshalb folgenden Vorschlag:

Es wird eine mindest-km-Zahl über alle Wertungsflüge festgelegt - bei 6 von 7 Wertungsflügen müssen 2600 km verbleiben. Die Wertungsflüge sind bei den Alttauben die 7 weitesten Flüge, bei den Jährigen 2300 die 7 weitesten Flüge ohne 600 km Flug. In diesen 7 Wertungsflügen der Alttauben muss ein Goldmedaillenflug enthalten sein.

Bei gutem Flug-Wetter könnte etwas weitergefahren werden und bei schwierigem Wetter kann auch schadlos etwas kürzer gefahren werden. Dies würde die Sache für die Flugleiter vereinfachen und tendenziell weniger Flugverschiebungen erforderlich machen. Zudem würden weniger Züchter aus der Wertung fallen.

Wer nun Sorge hat, dass dann keine 500 km oder 600 km Flüge stattfinden, für den gibt es den Hinweis, dass die Medaillen weiterhin auf 400 km, 500 km und 600 km ausgefliegen werden.

Ich stimme zu Ich stimme nicht zu.....

Begründung:

Jedes Jahr das gleiche Dilemma, im Winter werden „Indoor“ die Beschlüsse zu den Vergabebedingungen gemacht und im Sommer stehen die Verantwortlichen „Outdoor“ mit den Problemen konfrontiert. Auf der einen Seite die Wochenenden mit super Reisewetter auf der anderen Seite Wochenenden die grenzwertig sind und auch schon, in Zitat: „desaströsen Flugwochenenden“, endeten.

Die Klimaveränderungen und somit die Wetterveränderungen müssen Berücksichtigung finden aber auch die immer größer werdenden Konkurrenzgebiete müssen damit in Einklang gebracht werden.

Aus Sicht der Mitglieder des Sportausschusses geht es nicht ohne tendenziell weitere Flüge, damit es zu einer gerechteren Preisverteilung kommt. Dann, wenn das Wetter es zulässt oder sogar dazu einlädt, sollte es möglich sein, weitere Flüge stattfinden zu lassen.

Zudem soll durch mind. ein Streichergebnis die Grundlage dafür geschaffen werden, dass möglichst viele Züchter Chancen auf Meisterschaften haben und nicht z.B. nach dem ersten „Windflug“ chancenlos sind. Die Meisterschaften müssen bis zum Schluss spannend bleiben, damit möglichst viele Sportsfreunde am Reisegeschehen teilnehmen. Einzelne Flüge die durch Wind und Lage stark beeinflusst wurden, müssen für den Einzelnen aus der Wertung genommen werden können. Somit bleiben mehr Züchter in der Wertung und motiviert.

Der Zeitpunkt der Fragestellung ist so gewählt, dass die Erinnerungen an die abgelaufene Alttierreise noch frisch sind und die Art der Abfrage so geplant ist, dass alle aktiven Schläge auch tatsächlich an der Abfrage teilnehmen.

Eine ähnliche Frage wurde im RegV 410 im Rahmen einer Mitgliederbefragung gestellt. Hierbei war die Rücklaufquote der Fragebögen nahe 90 %. Die Zustimmung lag bei über 90%.
Nähere Infos unter www.regionalverband410.de

V. Genehmigungsanträge des Präsidiums nach § 21 Satz 2 der Sportlichen Vergabebedingungen 2020

- 1) Die Mitgliederversammlung wird gebeten, die Entscheidung des Präsidiums vom 29.02.2020, die Sportlichen Vergabebedingungen 2020 dahingehend zu ändern, dass die in § 3 Buchstabe b genannten Fristen zum Datenaustausch für die Alttierreise bis spätestens 21.08.2020 und für die Jungtierreise bis spätestens 09.10.2020 erfolgen muss, gemäß § 21 Satz 2 der Sportlichen Vergabebedingungen 2020 zu genehmigen.

Begründung:

Versehentlich wurde der Antrag der letztjährigen Mitgliederversammlung nicht vorgelegt. Dennoch handelt es sich um eine nachträgliche redaktionelle Anpassung. Daher wird die Mitgliederversammlung gebeten, dieser zuzustimmen.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird gebeten, die Entscheidung des Präsidiums vom 27.05.2020, die Sportlichen Vergabebedingungen 2020 dahingehend zu ändern, dass sich die Bestimmungen der §§ 14, 15 und 18 folgendermaßen ändern, zu genehmigen:

§ 14 As-Taube

- b) Gewertet werden die letzten 6 durchgeführten Wertungsflüge, die folgende Mindestbedingungen aufweisen:

- 2 Flüge über 300 km
- 3 Flüge über 400 km
- 1 Flug über 500 km.

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- b) Gewertet werden die letzten 5 der durchgeführten Regionalverbands-oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.

- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestbedingungen aufweisen:

- Der letzte durchgeführte Flug über 300 km
- Die drei letzten durchgeführten Flüge über 400 km
- Der letzte durchgeführte Flug über 500 km.

§ 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft

- b) Gewertet werden die letzten 5 der durchgeführten Regionalverbands-oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c) erfüllen.

- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestbedingungen aufweisen:

- Der letzte durchgeführte Flug über 300 km
- Die drei letzten durchgeführten Flüge über 400 km
- Der letzte durchgeführte Flug über 500 km (jedoch kleiner 600 km).

Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.

Begründung:

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte die Reisesaison 2020 nicht wie geplant stattfinden. Um die Meisterschaften auf Bundesebene dennoch so fair wie möglich durchführen zu können, hat sich das Präsidium zu den oben genannten Änderungen entschlossen. Die Mitgliederversammlung wird gebeten, diese nachträglich zu genehmigen.

- 3) Die Mitgliederversammlung wird gebeten, die Entscheidung des Präsidiums vom 10.08.2020, die Sportlichen Vergabebedingungen 2020 dahingehend zu ändern, dass zeitlich befristet bis zum 21.09.2020 (24.00 Uhr) der Begriff „Wo-

chenende“ nicht auf den Zeitraum von Samstag bis Montag beschränkt wird, zu genehmigen. Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden daher auch solche Flüge gewertet, die in dem Zeitraum von Dienstag bis Freitag durchgeführt wurden.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Hitzeperiode Anfang August musste die Flugsicherungskommission mehrere Flugverbote aussprechen. Um dennoch den Flugbetrieb zu sichern und den Reisevereinigungen die Möglichkeit zu geben, ihren Flugplan komplett durchführen zu können, hat sich das Präsidium entschlossen, den Wochenendbegriff für die Dauer des Wertungszeitraumes zu öffnen. Die Mitgliederversammlung wird gebeten, diesem Antrag zuzustimmen.

VI. Antrag des Präsidiums auf Auflösung des Regionalverbandes 150 Hamburg

Das Präsidium stellt hiermit gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 der Verbandssatzung die Anträge,

- A. den Regionalverband 150 Hamburg aufzulösen;
- B. die Reisevereinigungen des aufgelösten Regionalverbandes 150 Hamburg neuen Regionalverbänden wie folgt zuzuordnen, sofern diese Reisevereinigungen keinen neuen Regionalverband gefunden haben:
 - 1. Hamburg-Harburg von 1925: Regionalverband 100 Schleswig-Holstein (RegV 100)
 - 2. Lüneburg u. Umg. e.V.: RegV 100
 - 3. Uelzen e.V. von 1977: Regionalverband 453 Osthessen

Begründung:

Der Regionalverband 150 Hamburg erfüllt mit weniger als 300 Mitgliedern nicht mehr die Mindestvoraussetzungen für seine Bildung (mindestens 700 Verbandsmitglieder oder mindestens 12 Reisevereinigungen mit jeweils 30 Verbandsmitgliedern, die den Sport aktiv ausüben).

Die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 10 Abs. 5 Nr. 1 der Verbandssatzung liegen somit vor.

I. Verschiedenes

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

Bilanz zum 30. September 2020

Aktiva

	30.09.2020	30.09.2019
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Software	7.762,96	8.287,24
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	432.105,48	463.257,99
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.197,66	76.412,86
	493.303,14	539.670,85
III. Finanzanlagen		
1. Sonstige Ausleihungen	102.950,47	0,00
	604.016,57	547.958,09
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Verlag	35.588,67	28.730,39
2. Verband	17.373,92	16.470,51
3. Taubenklinik	49.437,92	64.068,85
	102.400,51	109.269,75
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	54.282,31	102.170,89
2. Sonstige Vermögensgegenstände	18.569,64	73.401,32
	72.851,95	175.572,21
III. Wertpapiere		
1. Sonstige Wertpapiere	955.131,57	974.945,29
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.344.124,17	1.532.699,20
	2.474.508,20	2.792.486,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	4.936,42	8.359,07
	3.083.461,19	3.348.803,61

Passiva

	30.09.2020	30.09.2019
	€	€
A. Vereinsvermögen		
Stand 1. Oktober	3.119.001,54	3.256.284,80
Jahresfehlbetrag	-293.231,89	-137.283,26
Stand 30. September	2.825.769,65	3.119.001,54
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	184.011,58	180.950,71
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	6.117,70	6.385,10
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	51.381,67	23.883,98
3. Sonstige Verbindlichkeiten (davon aus Steuern € 11.445,54; Vorjahr € 15.355,20) (davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 3.077,01; Vorjahr € 1.944,63)	16.180,59	18.582,28
	73.679,96	48.851,36
	3.083.461,19	3.348.803,61

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020

	2019/20	2018/19
	€	€
1. Umsatzerlöse	2.776.798,97	2.878.384,81
2. Sonstige betriebliche Erträge	12.998,34	17.762,12
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Waren	239.944,92	267.054,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.085.818,42	1.067.614,87
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	940.430,35	914.115,93
b) Soziale Abgaben	194.160,21	198.154,28
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	63.008,66	61.072,99
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	543.923,17	526.456,30
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	9.525,89	17.135,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.324,97	1.332,63
9. Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	21.605,76	11.300,30
10. Ergebnis nach Steuern	-286.243,32	-131.153,92
11. Sonstige Steuern	6.988,57	6.129,34
12. Jahresfehlbetrag	-293.231,89	-137.283,26

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., Essen

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., Essen – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 30. September 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2019 bis zum 30. September 2020. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, den 13. November 2020

**MKM Menke & Kollegen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Reimond Menke
Wirtschaftsprüfer

